

Ueber den Zehntenloskauf

Autor(en): **Ackermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **6 (1931)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747642>

Nutzungsbedingungen

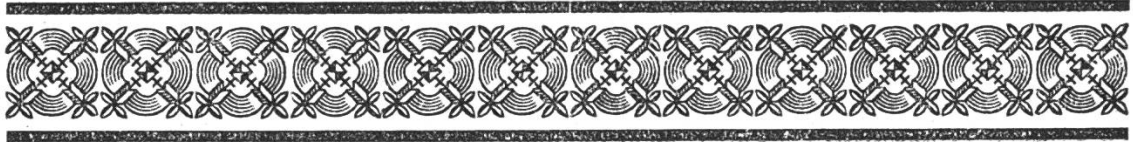
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Ueber den Zehntenloßkauf

A k e r m a n n

Es gab einst eine Zeit, wo die Leute auf dem Lande nicht frei waren, wie heutzutage. Dörfer und ganze Landesgegenden gehörten Klöstern und gnädigen Herren. Letztere hatten das Recht, von ihren Untertanen nicht nur Frondienste zu verlangen, sondern durften von den Erträgnissen der Felder und Weinberge den trockenen und nassen Zehnten erheben. Auf dem Land haftete überdies der Grund- und Bodenzins. Die Zehntenherren nannte man auch Dezimatoren. Viele Dörfer im Fricktal, wie Wegenstetten, Helliikon, Schupfart, Geshgen usw. gehörten zum Frauenkloster Säkingen, dessen Schirmherren die „Schönauer“ waren. Den Geistlichen wurde zu ihrem Unterhalte ein Zehntenanteil zugewiesen. Die Revolution im Jahre 1798 räumte mit diesen althergebrachten Rechten auf. Doch nicht von heute auf morgen trat die Aenderung ein. Die neuen Landesregierungen, welche die Rechte und Pflichten für ihre Staatsbürger zu wahren hatten, mußten auch Geistliche und Beamte bezahlen und zwar aus den Erträgnissen der noch nicht losgekauften Zehnten und Bodenzinsen. Wie der Loskauf geschah, illustriert das nachstehende Beispiel der Gemeinde Wegenstetten, entnommen einer Urkunde der Gemeindeganzlei. Nach derselben wurde der Zehnten im Jahre 1818 losgekauft.

„Kund und zu wissen sei hiermit: Daß die Zehntenpflichtigen der Gemeinde Wegenstetten sich nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juni 1804 durch förmliche Aufkündigung für den Loskauf des dem Staate zuständigen trockenen und nassen Zehnten, bei dem Finanzrat des Kantons Aargau angemeldet, welcher nach vorgenommener Untersuchung diese Aufkündigung der Vorschrift des Gesetzes gemäß gefunden und angenommen hat, so wurde die Loskaufsberechnung nach Vorschrift des obigen Gesetzes berechnet, angenommen und festgesetzt was folget:

Vertrag der dem Staat unmittelbar zuständigen Zehnten, aus welchem, wie nachzusehen ein jeweiliger Pfarrer von Wegenstetten und dasiger Siegrist einen Teil als Kompetenz bezogen:

H a b e r 30 Dienzel 6 qt. 11 1/5 Becher im Durchschnitt von 15 Jahren als von 1803 inclusive bis und mit 1817 zu 91 B $\frac{1}{2}$. per Dienzel	278 Fr. 2 B $\frac{1}{2}$. 5. 3/4 Rp.
K o r n 63 Dienzel 9 qt. 10. 1/3 Becher zu 12 Fr. d. Dz.	769 Fr. 5. 1/4 Rp.
G e r s t e 1 Mütt, 1 Dienzel zu 58 B $\frac{1}{2}$. per Mütt	7 Fr. 2 B $\frac{1}{2}$. 5. Rp.
W e i n, 25 Saum, 67 Maaß zu 15 Fr. per Saum	385 Fr. 4 B $\frac{1}{2}$. 6. 7/8 Rp.
S t r o h, 62 Wellen zu 25 Rp. per Stück	15 Fr. 5 B $\frac{1}{2}$.
<hr/> Summe dieses jährlichen Zehntwertes	<hr/> 1 455 Fr. 5 B $\frac{1}{2}$. 2. 7/8 Rp. <hr/>

Wenn nun dieser jährliche Zehntenwert zwanzigfach genommen wird, so formiert derselbe das Loskaufskapital von 29 110 Fr. 5 B $\frac{1}{2}$. 2. 1/2 Rp. wovon die gesetzlich für die Armen bestimmten 5 % betragen 1 455 Fr. 5 B $\frac{1}{2}$. 2. 7/8 Rp.

sodaß das von den Loskäufern noch zu bezahlende Kapital besteht in 27 655 Fr. 4. 5/8 Rp. a. W.

Aus diesen Zehnten hatten aber, wie bemerkt, an Kompetenzen zu beziehen und zwar der Pfarrer zu Wegenstetten:

H a b e r, 16 Dienzel, 4 qt., welche zu 91 B $\frac{1}{2}$. im jährlichen Wert betragen	148 Fr. 6 B $\frac{1}{2}$. 3. 3/4 Rp.
K o r n, 45 Dienzel, 8 qt. zu 120 B $\frac{1}{2}$. p. Dz.	550 Fr. 2 B $\frac{1}{2}$. 8. 1/3 Rp.
W e i n, 12 Saum zu 15 Fr.	180 Fr.
S t r o h, 60 Wellen zu 25 Rp.	15 Fr.
<hr/> Mithin jährl. Zehntenwert	<hr/> 896 Fr. 8 B $\frac{1}{2}$. 1. 2/3 Rp. <hr/>

welch jährlicher Zehntenwert ein Kapital ergibt von 17 936 Fr. 3 B $\frac{1}{2}$. 3. 1/3 Rp.
Der Siegrist bezieht an Haber 6 qt. =
4 Fr. 5 B $\frac{1}{2}$. 5 Rp., umgerechnet in Kapital 91 Fr.

Loskaufssumme für Pfarrer und Siegrist beträgt 18 027 Fr. 3 B $\frac{1}{2}$. 3. 1/3 Rp.

Wenn nun die beiden Posten für Pfar-
rer und Siegrist aus dem Wegenstetter
Zehnten von der Hauptloskaufssumme
abgezogen werden, so ergibt sich, daß
das dem Staat noch zustehende Kapital
beträgt

9 627 Fr. 7 Bk. 1. 1/3 Rp. a. W.

Sämtliche Loskaufsgelder sind von den Zehntenpflichtigen
auch wirklich mit Martini 1818 abgeführt und bezahlt worden.

In Kraft dessen wird Gegenwärtiges von dem Finanzrat
unterzeichnet und mit dessen Siegel verwahrt.

Gegeben in Aarau, den 31. August 1819.

Der Präsident des Finanzrates:
Suter

Wir Präsidenten und Mitglieder des Bezirksgerichtes Rhein-
felden bekunden hiermit.

Demnach laut vorstehenden Kontraktes des dem Staat Aarg.
und der Pfarrei Wegenstetten zuständigen trockenen und nassen
Zehnten nach gesetzlicher Form abgekündet und die davon berech-
nete Loskaufssumme an den hochlöbl. Finanzrat zu Händen des
Staates abbezahlt worden, so wird hiermit in Folge des Gesetzes
dem 11. Brachmonat 1804 den daherigen Zehntenpflichtigen ein
gerichtlicher Akt dahin erteilt, daß laut Schreiben dem Finanzrat
v. 31. August d. J. kein besonderer Titel über diesen Zehnten in
den staatl. Archiven vorfindlich, daß aber vermittelt der bezahl-
ten Loskaufssumme die daherige Zehntenschuldigkeit getilgt und
hiermit die allfällig wider Vermuten in der Folge vorkommenden
Titel, zu allen und zu ewigen Zeiten als entkräftet angesehen
werden sollen. In Kraft dessen folgt unser Oberamts- und Gerichts-
siegel und des Präsidenten und des Gerichtsschreibers Unterschrif-
ten, so gegeben zu Rheinfelden am 11. September 1819.

Der Oberamtman, Präsident des BezGer.
Fischinger

Der Bezirksgerichtsschreiber
Münch